



Direktion

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Annette Jenny Kümin

Direktwahl: 043 259 39 44

Unser Zeichen: AJ

Archiv: G 5 I, G 6 I

GWR I 1377

Genehmigung vom 11. Sep. 2013

**Quellfassungen Samichlaus (GWR I 1377). Ergänzungsplan Grundwasserschutz-
schutzzonen.**

Gemeinde	Lufingen
Betroffene/r	Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen
Massgebende Unterlagen	Ergänzungsplan Grundwasserschutz- schutzzonen Samichlaus (Nr. 02.141.37/4) 1:1'000 vom 26. Juni 2013

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 9. September 2013 reichte die Gemeinde Lufingen den Ergänzungsplan zu den Grundwasserschutz-
schutzzonen um die Quellfassungen Samichlaus(GWR I 1377) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Die Grundwasserschutz-
schutzzonen um die Quellfassungen Samichlaus wurden mit Verfügung der Bau-
direktion Nr. 1790/2012 genehmigt. Im Zusammenhang mit einer geplanten Überbauung im
Abstrombereich der Quellen wurde festgestellt, dass der gelochte Fassungsstrang der Quelle Nr. 1
bis knapp ausserhalb der Schutz-
schutzzonen reicht. Der Fassungs-
bereich (Zone S1) und somit auch die
Zonen S2 und S3 westlich der Quelle Nr. 1 waren somit zu klein ausgeschieden. Im hydrogeologi-
schen Bericht der AllGeol AG, Winterthur, vom 13. März 2013 wird daher in Absprache mit dem
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) eine Ausdehnung der Schutz-
schutzzonen westlich der
Quelle Nr. 1 vorgeschlagen.

Mit Beschluss vom 10. Juli 2013 setzte der Gemeinderat Lufingen die Ergänzung zu den bestehen-
den Grundwasserschutz-
schutzzonen um die Quellen Samichlaus fest und stelle den Beschluss mit Plan
dem einzigen neben der politischen Gemeinde betroffenen Grundeigentümer zu. Gemäss Rechts-
kraftbescheinigung des Bezirksrates Bülach vom 26. August 2013 sind gegen den Festsetzungsbe-
schluss keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Ergänzungen zu den bestehenden Schutzzonen sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Samichlaus gewährleistet. Der Genehmigung der Ergänzung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der ergänzten Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch anmerken und gemäss § 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Der definitive Datenbestand der amtlichen Vermessung ist dem Amt für Raumentwicklung (ARE) umgehend einzureichen.

Mit der Genehmigung treten die ergänzten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Der Gemeinderat hat den betroffenen Grundeigentümer umgehend über die vorliegende Genehmigung und das Inkrafttreten zu orientieren.

Die Baudirektion verfügt:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Lufingen vom 10. Juli 2013 festgesetzte Ergänzungsplan zu den bestehenden Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Samichlaus (GWR 1 1377) wird genehmigt und in Kraft gesetzt. Zusätzlich gelten der mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1790/2012 genehmigte Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement der Quelfassungen Samichlaus.

II. Der Gemeinderat Lufingen wird eingeladen, die Festsetzung des Ergänzungsplanes zu den bestehenden Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheter, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Schlieren, wird eingeladen, die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung nachzuführen und den definitiven Datenbestand dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbächstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen.

Gebühren

IV. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen

– Staatsgebühr :	Fr.	896.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr.	<u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr.	992.--	

Rechtsmittel

V. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VI. Mitteilung an

- a) Gemeinderat Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie zu Händen des Grundbuchamtes Embrach, Dorfstrasse 113B, Postfach 174, 8424 Embrach), Beilagen:
- Ergänzungsplan Grundwasserschutzzonen Samichlaus (Nr. 02.141.37/4) 1:1'000 vom 26. Juni 2013
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Embrach, Beilage:
- b) Wasserversorgung Lufingen, Mülistrasse 11, 8426 Lufingen, Beilage:
- Ergänzungsplan Grundwasserschutzzonen Samichlaus (Nr. 02.141.37/4) 1:1'000 vom 26. Juni 2013
- c) Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilage:
- Ergänzungsplan Grundwasserschutzzonen Samichlaus (Nr. 02.141.37/4) 1:1'000 vom 26. Juni 2013
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilage:
- Ergänzungsplan Grundwasserschutzzonen Samichlaus (Nr. 02.141.37/4) 1:1'000 vom 26. Juni 2013

- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung,
Beilage:
- Ergänzungsplan Grundwasserschutzzonen Samichlaus (Nr. 02.141.37/4) 1:1'000 vom 26. Juni 2013
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag der Baudirektion:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter